

Niederschrift

über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flugplatz Bitburg vom 10.02.2022

Teilnehmer:

Verbandsmitglied Eifelkreis Bitburg-Prüm:

- Hermann Schlösser
- Michael Ludwig
- Inge Solchenbach

Verbandsmitglied Stadt Bitburg:

- Bürgermeister Joachim Kandels
- Winfried Pütz
- Alexander Jutz
- Dr. Horst Werner

Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Bitburger Land:

- *Bürgermeister Josef Junk*
- Monika Fink
- Theo Dimmer

Verbandsmitglied Ortsgemeinde Röhl:

- Ortsbürgermeister Bruno Wallenborn

Verbandsmitglied Ortsgemeinde Scharbillig

- Ortsbürgermeisterin Anna Stoffel

An der Sitzung nehmen nicht teil:

- Landrat Andreas Kruppert, Eifelkreis Bitburg-Prüm
- *Bernd Spindler, Eifelkreis Bitburg-Prüm*
- Helmut Fink, Eifelkreis Bitburg-Prüm
- Manfred Böttel, Stadt Bitburg
- Heiko Jakobs, Stadt Bitburg
- Thomas Etteldorf, Verbandsgemeinde Bitburger Land

Als Gäste und Vertreter von Behörden nehmen an der Sitzung teil:

- Herr Gaab, Planungsbüro isu
- Herr Seiwert, Stadtverwaltung Bitburg
- Herr Berscheid, Frau Schnarrbach, Herr Schumacher, Zweckverband Flugplatz Bitburg

Stellvertretender Verbandsvorsteher Joachim Kandels eröffnet die Sitzung um 10.00 Uhr und begrüßt die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die anwesenden Mitarbeiter und Gäste.

Anschließend stellt er fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden sei.

Auf die mit E-Mail vom 08.02.2022 übermittelten Anträge des Herrn Dimmer teilt der stellvertretende Verbandsvorsteher mit, dass Fraktionsvorsitzender Herr Weires von Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm mit E-Mail vom 10.02.2022 - auch im Namen von Herrn Ewald als Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat Bitburg und Frau Enders als Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen im Verbandsgemeinderat Bitburger Land - informiert habe, dass die Antragsstellung nicht mit den Fraktionen abgestimmt sei. Stellvertretender Verbandsvorsteher Joachim Kandels teilt außerdem mit, dass gemäß § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung nur Verbandsmitglieder die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen können. Fraktionen stehe dieses Recht nicht zu. Desweiteren sei eine Beschlussfassung im Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Verschiedenes“ rechtlich wegen der Unbestimmtheit des Tagesordnungspunkts nicht möglich. Außerdem sei die Frist zur Beantragung der mündlichen Beantwortung einer schriftlichen Anfrage in der Sitzung der Verbandsversammlung nicht gewahrt worden, da diese gemäß § 18 Absatz 3 Buchstabe a) der Geschäftsordnung mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorliegen müsse. Die Verbandsversammlung beschließt darauf einstimmig, dass die Tagesordnung nicht erweitert wird. Die Tagesordnung ist damit wie folgt festgestellt:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ernennung des zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers
2. Festlegung der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter

Nichtöffentliche Sitzung:

3. Grundstücksangelegenheiten
4. Mitteilungen und Verschiedenes

Zu Nr. 1 der Tagesordnung:

Ernennung des zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers

Stellvertretender Verbandsvorsteher Kandels händigt Bürgermeister Josef Junk die Ernennungs-
urkunde zum zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher aus und beglückwünscht ihn zur Wahl
und Ernennung.

Da es sich um eine Wiederwahl handelt, können die Vereidigung und Einführung entfallen.

Zu Nr. 2 der Tagesordnung:

**Festlegung der Aufwandsentschädigung des Verbandsvor-
stehers und seiner Stellvertreter**

Stellvertretender Verbandsvorsteher Kandels verweist auf die Vorlage und bittet um Abstimmung.

Die Versammlung fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers gem. § 17 Abs. 2 der KomAEVO wird ab dem 01.03.2022 auf 282,90 € monatlich festgesetzt und bei zukünftigen Änderungen der KomAEVO auf 30% des geltenden Höchstbetrags angepasst.

Den stellvertretenden Verbandsvorstehern wird für jeden Tag der Vertretung des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels des für den Verbandsvorsteher festgesetzten Monatsbetrages gewährt.